

Vereinbarung gemäß § 17a Abs. 4b KHG

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Präambel

Gemäß § 17a Abs. 4b KHG vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG – im folgenden Vertragsparteien genannt – jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtwerte als Basis für die Verhandlungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten auf Landes- und Krankenhausebene unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenentwicklungen. Diese Beträge können nach Regionen differenziert festgelegt werden.

Zur Entwicklung des Verfahrens sollen insbesondere Daten einer Auswahl von Krankenhäusern und Ausbildungsstätten, die an einer gesonderten Kalkulation teilnehmen, sowie die Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) genutzt werden.

§ 1

Anpassung der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Aufgrund der Änderung in Artikel 4a Nr. 1 „Änderung der Abgrenzungsverordnung“ des Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes (KHRG) ist die Wertgrenze für „Raum- und Geschäftsaustattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter handelt“ unter Punkt 4.09 der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG auf 150 Euro ohne Umsatzsteuer anzuheben.

§ 2

Kalkulationsverfahren

Zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens bei der Kostenerhebung stimmen die Vertragsparteien dem gemeinsam mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) entwickelten Kalkulationshandbuch zur „Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG“ als Grundlage zur Kalkulation der Richtwerte zu. Ergänzend werden zu den erforderlichen Kostendaten auch kostenrelevante Strukturdaten durch das InEK erhoben, die für eine Bildung von Richtwerten relevant sein können.

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.